



Prüfregeln für die Abrechnung Testkosten Covid-19 über die Kantone und Rechnungsstellung an das BAG

Ausgangslage

Der Bund übernimmt bei Personen, welche die Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG erfüllen, seit dem 25. Juni 2020 die Kosten der ambulant durchgeführten diagnostischen molekularbiologischen Analysen und der immunologischen Analysen auf Sars-CoV-2 Antikörper sowie seit dem 2. November 2020 jene der immunologischen Analysen auf Sars-CoV-2 Antigene und der nicht automatisierten Einzelpatienten-Schnelltests zum direkten Nachweis von Sars-CoV-2 zur Fachanwendung (Art. 26 Abs. 1 Covid-19-Verordnung 3¹). Mit dem Auftreten neuer Virusvarianten, die deutlich ansteckender sind, kommt dem Testen eine grössere Bedeutung zu, was am 28. Januar 2021 zu einer Erweiterung der Teststrategie des Bundes führte. Mit der Anpassung der Covid-19-Verordnung 3 per 15. März 2021 wurden die Testungen auf weitere Bereiche bzw. Situationen und Leistungserbringer ausgeweitet.

Per 17. Mai 2021 erfolgten weitere Anpassungen der Covid-19-Verordnung 3 (Liste umfasst nur die für die Kantone relevanten Änderungen):

- **Zuschlag gepoolte molekularbiologische Analyse** (Tarifziffer 01.02.1240): Der Zuschlag, der ab der fünften Person eines Pools verrechnet werden kann, wird von maximal 6 auf maximal 8 Franken pro Person erhöht.
- **Vergütung zentralisiertes Pooling**: Auf der obligatorischen Schulstufe und Sekundarstufe II sowie bei Betrieben vergütet der Bund das Zusammenmischen von Einzelproben zu einem Pool durch spezifisches Fachpersonal an einem zentralen Ort (z.B. eine zentrale Poolstelle pro Kanton) neu mit 18.50 Franken pro Poolerstellung. Die empfohlene Mindestpoolgrösse für das zentralisierte Pooling liegt bei 10.

Die Voraussetzungen, welche zur Verrechnung der Sars-CoV-2-Analysen und der damit verbundenen Leistungen zu Lasten des Bundes erfüllt sein müssen, sind im Anhang 6 der Covid-19-Verordnung 3 aufgelistet. Die Kosten der Analysen auf Sars-CoV-2, welche nicht diesen Voraussetzungen entsprechen, werden weder vom Bund noch von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen. Sie sind zu Lasten der verlangenden Person, respektive dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

Unter bestimmten Bedingungen können Leistungserbringer ihre Rechnung an den Kanton stellen. Das Verfahren zur Übernahme der Analysekosten, wenn der Schuldner der Leistungen der Kanton ist, ist in Artikel 26a Absatz 2 bis 4 und 26c der Covid-19-Verordnung 3 geregelt. Für weitere Details zu den durch den Bund übernommenen Kosten und zur Rechnungsstellung verweisen wir auf das entsprechende Faktenblatt vom 17. Mai 2021 auf der Website des BAG: «Neue Krankheit Covid-19 (Coronavirus): Regelung der Kostenübernahme der Analyse auf Sars-CoV-2 und der damit verbundenen Leistungen², Kapitel 4, 6.1 und 6.4».

Mit dem vorliegenden Dokument werden die Kantone über wichtige, bei der Rechnungskontrolle der Testkosten sowie der Abrechnung gegenüber dem Bund zu beachtende Punkte in Kenntnis gesetzt.

¹ SR 818.101.24

² Weitere Informationen siehe Faktenblatt: Coronavirus – Kostenübernahme der Analyse und der damit verbundenen Leistungen (ab 15. März 2021), abrufbar unter www.bag.admin.ch > Krankheiten > Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien > Aktuelle Ausbrüche und Epidemien > Coronavirus > Regelung in der Krankenversicherung

Weitere Informationen:

Rechnungskontrolle durch den Kanton

Gemäss Artikel 26c Absatz 3 der Covid-19-Verordnung 3 haben die Kantone die Rechnungen der Leistungserbringer zu kontrollieren und prüfen, ob die Leistungen nach Anhang 6 von einem Leistungserbringer nach Anhang 6 der Covid-19-Verordnung 3 korrekt abgerechnet worden sind.

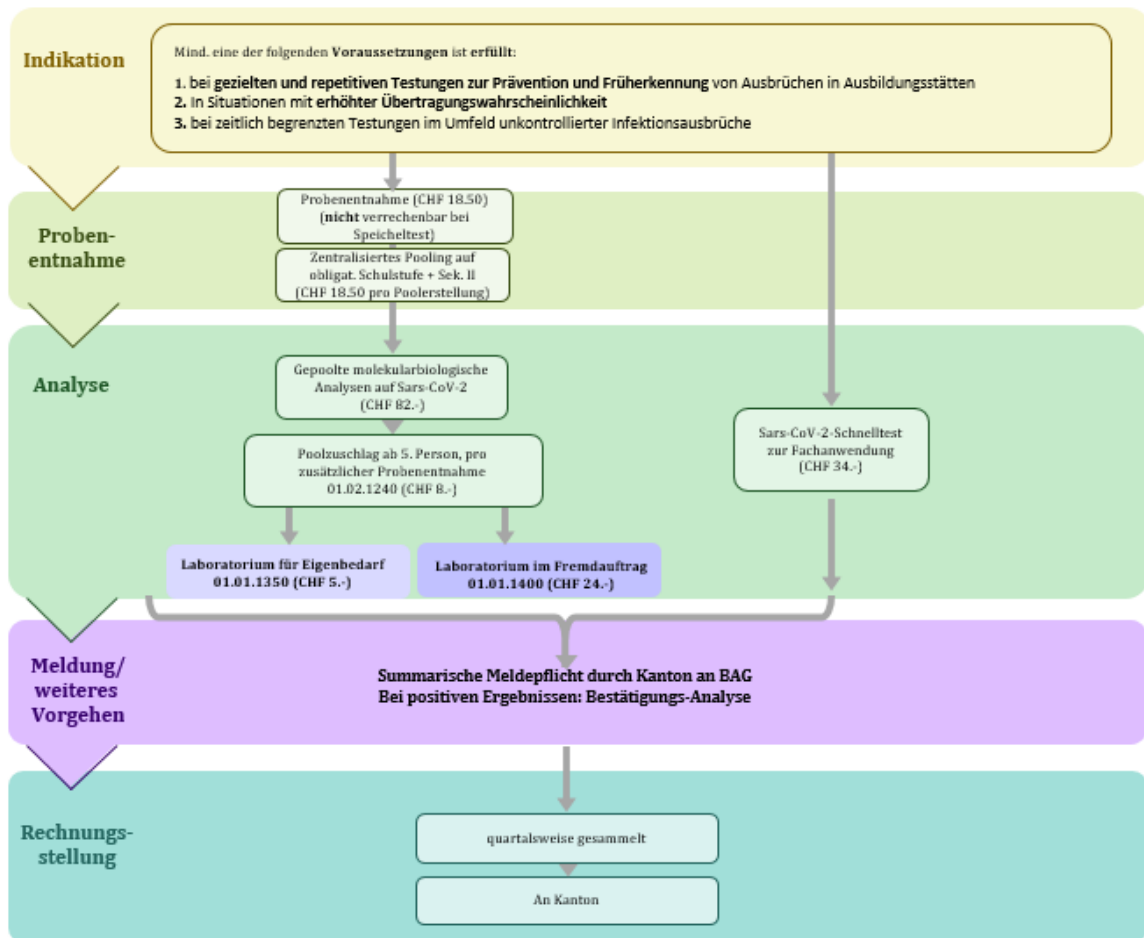
Bei den in diesem Faktenblatt definierten Prüfungshandlungen handelt es sich um minimale Prüfungen. **Die Prüfungshandlungen der Punkte 1 bis 4 müssen bei jeder Rechnung durchgeführt werden. Die Prüfungshandlungen 5 bis 8 sind zusätzlich bei den beschriebenen Fällen vorzunehmen.** Die Kantone kontrollieren die Rechnungen auf folgende Punkte:

1. Berechtigung des Leistungserbringers für die Rechnungsstellung (vgl. Anhang 6 der Covid-19-Verordnung 3)
2. Einhaltung Höhe der Pauschalen (in Anhang 6 der Covid-19-Verordnung 3 festgelegte Höchstbeträge). Tarif variiert je nach Testsituation (siehe Anhang 1 des Faktenblatts)
3. Wurde dieselbe Analyse maximal einmal pro Tag und Person verrechnet (**Kontrolle nur für Leistungserbringer mit ZSR-Nr. und vorwiegend für die symptom- und fallorientierten Testungen gemäss regulärem Tarif (Anhang 6 Ziffer 1 der Covid-19-Verordnung 3)**)
4. Weist die Rechnung keine anderen Positionen als die vorgesehenen Pauschalen auf (Anhang 6 der Covid-19-Verordnung 3)
5. Für die Abrechnung der Kosten für die **gezielten und repetitiven Testungen gemäss reduziertem Tarif (Anhang 6 Ziffer 2 der Covid-19-Verordnung 3)** ist zu prüfen,
 - a) dass bei Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung der Höchstbetrag von CHF 34.- pro Test eingehalten wird und keine zusätzliche Probeentnahme verrechnet wird.
 - b) dass die Kosten für die Probeentnahme für die gepoolte molekularbiologische Analyse mit höchstens CHF 18.50 pro getestete Person verrechnet werden. Probeentnahmen, welche durch die getestete Person selbst durchgeführt werden (z.B. Speicheltest), dürfen nicht verrechnet werden.
 - c) dass die Kosten für die gepoolte molekularbiologische Analyse höchstens mit CHF 82.- verrechnet werden und der Zuschlag von maximal CHF 8.- pro zusätzliche Person (bis max. 25 Personen) erst ab der fünften Person eines Pools verrechnet wird.
 - d) dass das zentralisierte Pooling nur auf der auf der obligatorischen Schulstufe und Sekundarstufe II (in Fällen nach Anhang 6 Ziffer 2.2.1 Bst. a der Covid-19-Verordnung 3) und mit höchstens CHF 18.50 pro Poolerstellung verrechnet wird.
 - e) dass die Pauschale bei Fremdauftrag für Auftragsabwicklung, Overheadkosten und das Probeentnahmematerial von CHF 24.- für die gepoolte molekularbiologische Analyse nur von Laboratorien in Rechnung gestellt wird. Zudem ist zu prüfen, ob der Fremdauftrag plausibel ist (Probeentnahme und Analyse werden von unterschiedlichen Leistungserbringern ausgeführt).

Weitere Informationen:

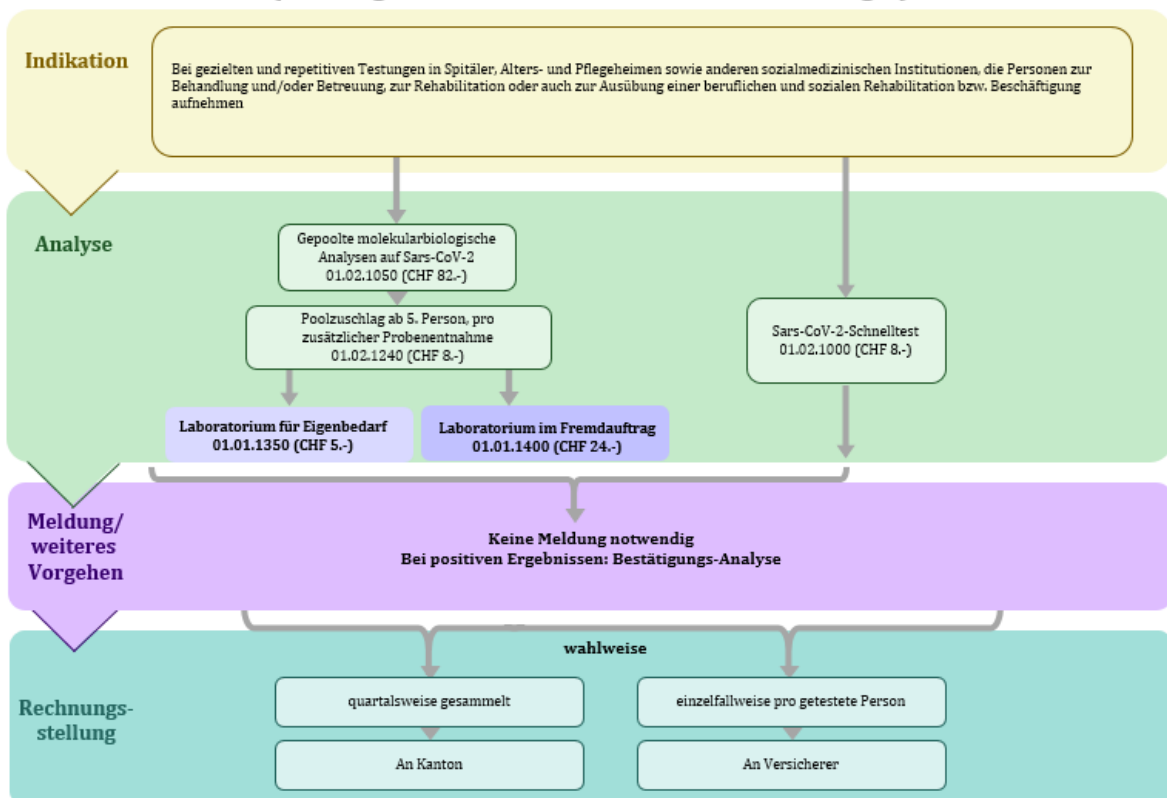
Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung, eamgk-al-sekretariat@bag.admin.ch,
www.bag.admin.ch

**Kostenübernahme der Analysen auf Sars-CoV-2 (Pandemietarif 351):
Reduzierter Tarif zur gezielten und repetitiven Testung
(gemäss Anhang 6 Ziffer 2 der Covid-19-Verordnung 3)**



6. Für die Abrechnung der Kosten für die **gezielten und repetitiven Testungen gemäss Basistarif (Anhang 6 Ziffern 3.1.1 Bst. a und 3.2.1 Bst. a der Covid-19-Verordnung 3)** ist zu prüfen,
- dass keine Kosten für die Probenentnahmen (Schnelltest zur Fachanwendung oder gepoolte molekularbiologische Analyse) durch die Leistungserbringer in Rechnung gestellt werden.
 - dass die Schnelltests zur Fachanwendung maximal mit dem Höchstbetrag von CHF 8.- durch die Leistungserbringer in Rechnung gestellt werden.
 - ob die Anzahl der in Rechnung gestellter Schnelltests plausibel ist (besonders bei Gesundheitseinrichtungen: Anzahl Mitarbeiter, Besucher, Bewohner, Gesamtsumme aller Personen).
 - ob die gepoolten molekularbiologischen Analysen nur 1 Mal pro Woche / Bewohner und Mitarbeiter einer Institution durchgeführt werden. Zudem ist zu prüfen, ob die Grösse des Pools plausibel ist (Total der Anzahl der abgerechneten gepoolten molekularbiologischen Analysen ist nicht grösser als die Anzahl Mitarbeitende und Bewohner).
 - dass die Kosten für die gepoolten molekularbiologischen Analysen höchstens mit CHF 82.- verrechnet werden und der Zuschlag von maximal CHF 8.- pro zusätzliche Person (bis max. 25 Personen) erst ab der fünften Person eines Pools verrechnet wird.
 - dass die Pauschale bei Fremdauftrag für Auftragsabwicklung, Overheadkosten und das Probenentnahmematerial von CHF 24.- für die gepoolte molekularbiologische Analyse nur von Laboratorien in Rechnung gestellt wird. Zudem ist zu prüfen, ob der Fremdauftrag plausibel ist (Probenentnahme und Analyse werden von unterschiedlichen Leistungserbringern ausgeführt).

**Kostenübernahme der Analysen auf Sars-CoV-2 (Pandemietarif 351):
Basistarif zur gezielten und repetitiven Testung
(Anhang 6 Ziffer 3 der Covid-19-Verordnung 3)**



Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung, eamgk-al-sekretariat@bag.admin.ch,
www.bag.admin.ch

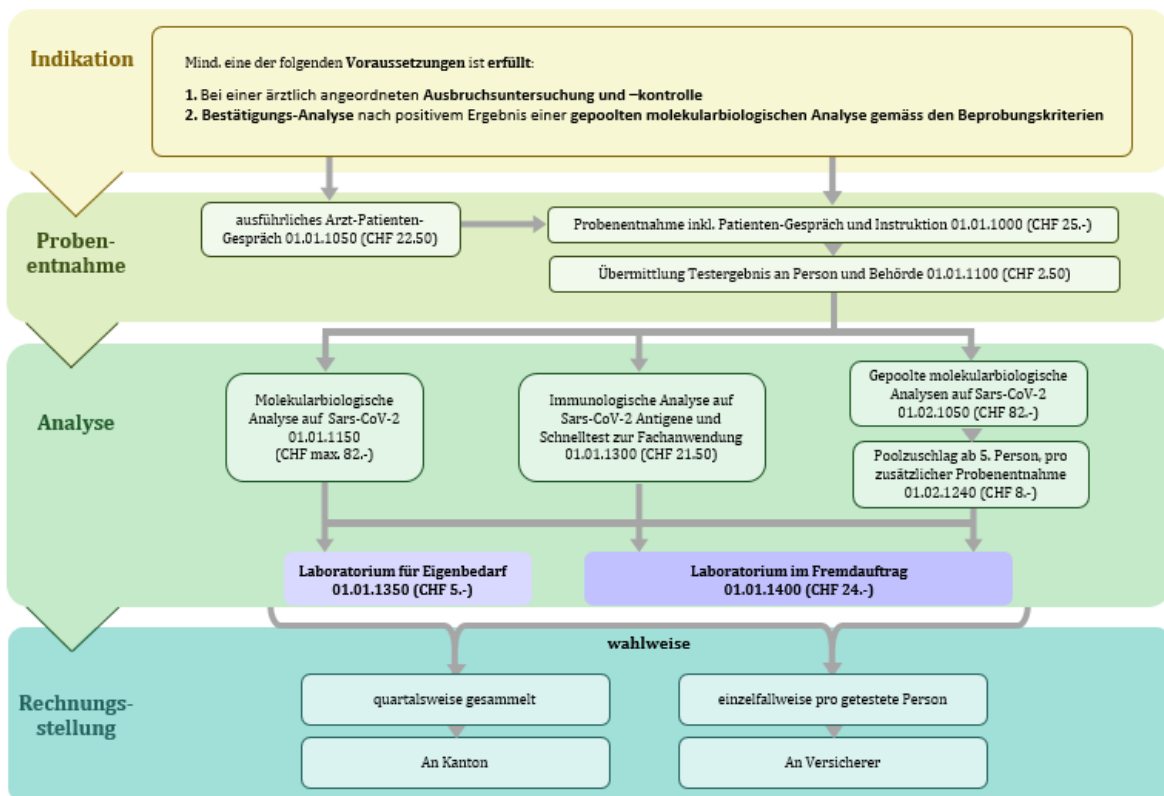
7. Für die Abrechnung der Kosten für die **gezielten und repetitiven Testungen in Betrieben (inkl. Testung statt Quarantäne) gemäss Basistarif (Anhang 6 Ziffern 3.1.1 Bst. b und c sowie 3.2.1 Bst. b und c der Covid-19-Verordnung 3)** ist zu prüfen:
- a. Überprüfung durch Kanton (**gemäss Konzept der kantonalen Stelle**),
 - ob eine Anmeldung / Bewilligung für die Testung der betroffenen Betriebe beim Kanton vorliegt.
 - ob die Anzahl Mitarbeiter bzw. der zu testenden Mitarbeiter des Betriebes plausibel ist.
 - ob die Frequenz der vorgesehenen Testung eingehalten ist.
 - ob die Anzahl der verrechneten Tests mit der angegebenen Anzahl Mitarbeiter plausibel ist.
 - b. dass keine Kosten für die Probenentnahmen (Schnelltest zur Fachanwendung oder gepoolte molekularbiologische Analyse) durch die Leistungserbringer in Rechnung gestellt werden.
 - c. dass die Schnelltests zur Fachanwendung mit dem korrekten Höchstbetrag von CHF 8.- durch die Leistungserbringer in Rechnung gestellt werden.
 - d. dass die Kosten für die gepoolten molekularbiologischen Analysen höchstens mit CHF 82.- verrechnet werden und der Zuschlag von maximal CHF 8.- pro zusätzliche Person (bis max. 25 Personen) erst ab der fünften Person eines Pools verrechnet wird.
 - e. dass das zentralisierte Pooling bei Betrieben mit höchstens CHF 18.50 pro Poolerstellung verrechnet wird.
 - f. dass die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial von CHF 24.- für die gepoolte molekularbiologische Analyse nur von Laboratorien in Rechnung gestellt wird. Zudem ist zu prüfen, ob der Fremdauftrag plausibel ist (Probenentnahme und Analyse werden von unterschiedlichen Leistungserbringern ausgeführt).

Die Rechnungsstellung der gezielten und repetitiven Testungen in Betrieben und Vereinen (inkl. Testung statt Quarantäne) erfolgt ausschliesslich an den Kanton.

8. Für die Abrechnung der Kosten für die **symptom- und fallorientierten Testungen** gemäss **regulärem Tarif (Anhang 6 Ziffer 1 der Covid-19-Verordnung 3)** für Leistungserbringer ohne ZSR-Nummer ist zu prüfen, ob die Pauschalen (in Anhang 6 der Covid-19-Verordnung 3 festgelegte Höchstbeträge) eingehalten sind. Probenentnahmen, die durch die getestete Person selbst durchgeführt werden (z.B. Speicheltest), dürfen nicht verrechnet werden

Falls die Rechnungstellung durch einen Leistungserbringer mit ZSR-Nummer erfolgt, muss dieser eine detaillierte Rechnung (dieselben Angaben wie bei Rechnungsstellung an einen Versicherer) an den Kanton stellen. Nebst der Prüfung der Einhaltung der Pauschale (regulärer Tarif, Höchstbetrag), muss der Kanton plausibilisieren, dass keine repetitive Testung (siehe Punkte 5 bis 7) auf diesem Weg verrechnet wird.

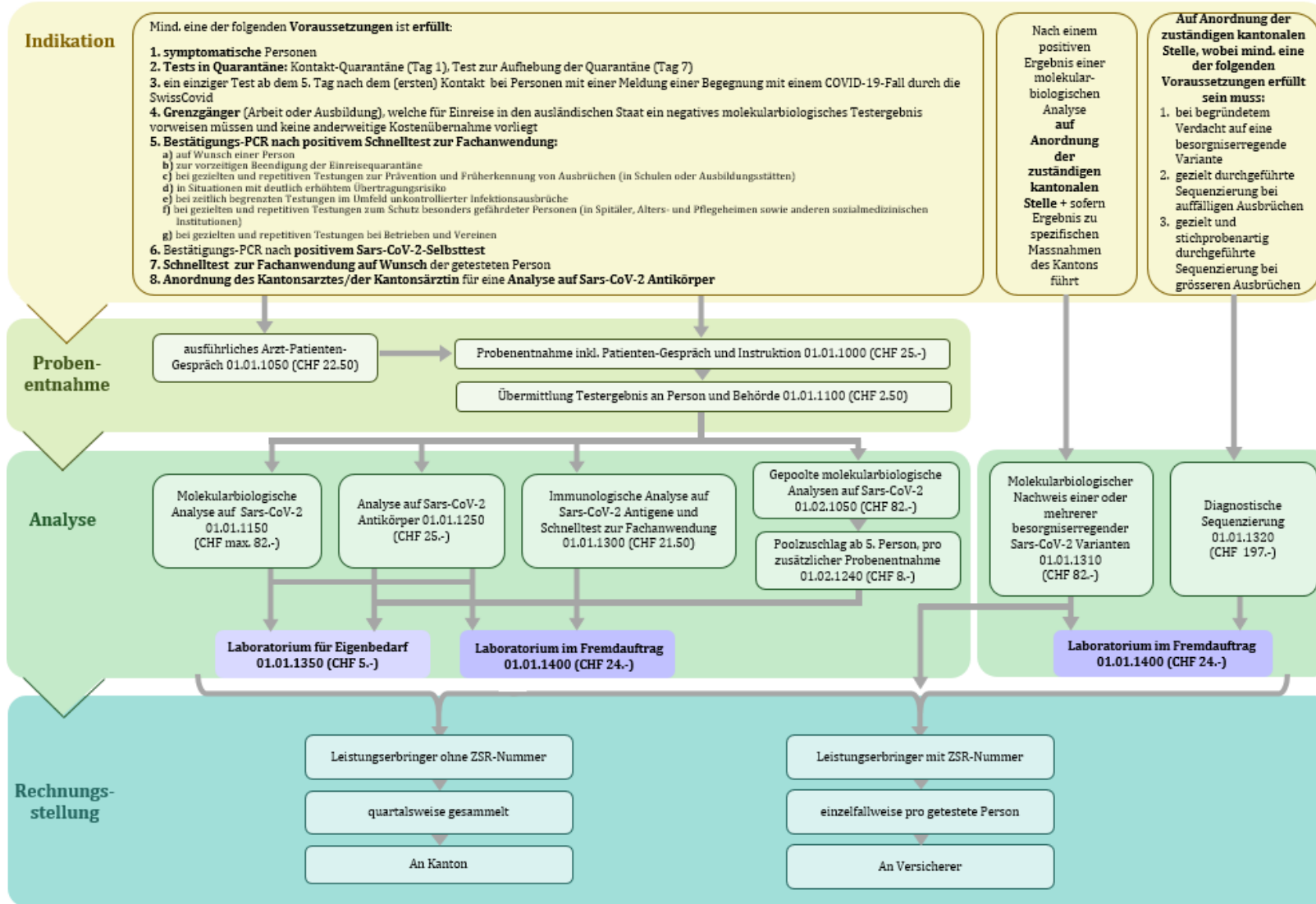
Kostenübernahme der Analysen auf Sars-CoV-2 (Pandemietarif 351): Regulärer Tarif zur symptom- und fallorientierten Testung (gemäss Anhang 6 Ziffer 1 der Covid-19-Verordnung 3)



Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung, eamgk-al-sekretariat@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Kostenübernahme der Analysen auf Sars-CoV-2 (Pandemietarif 351): Regulärer Tarif zur symptom- und fallorientierten Testung (gemäss Anhang 6 Ziffer 1 der Covid-19-Verordnung 3)



Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung, eamgk-al-sekretariat@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch



Sind die rechtlichen Voraussetzungen zur Rechnungsstellung nicht erfüllt, wird die Rechnung an den Leistungserbringer zurückgewiesen und der Rechnungsbetrag nicht beglichen. Die Beweislast liegt beim Leistungserbringer. Der Leistungserbringer muss danach die Rechnung bereinigen und sie neu einreichen.

Gemäss Artikel 26c Absatz 6 der Covid-19-Verordnung 3 kann der Kanton bereits geleistete Vergütungen zurückfordern, wenn die Leistung vom Leistungserbringer zu Unrecht in Rechnung gestellt wurde. Mit der Bezahlung der Leistung durch den Bund geht ein allfälliger Rückforderungsanspruch auf den Bund über. Die Kantone geben dem Bund die Daten bekannt, die für die Wahrnehmung des Rückforderungsanspruchs erforderlich sind. Die Daten dürfen keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten. Die Kantone haben die jeweiligen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

Einreichung der quartalsweisen Abrechnungen und der Rechnungen an das BAG

Die Kantone senden dem BAG die Abrechnung (Erhebungsformular EF TK_COVID-19) mit der Anzahl Analysen³ und dem vergüteten Betrag wie auch die Rechnung jeweils per 10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober⁴.

Das Erhebungsformular ist dem BAG einmal im xlsx-Format und einmal als unterzeichnete PDF-Datei **unverschlüsselt** an gever@bag.admin.ch zuzustellen. Die entsprechende Rechnung ist elektronisch an PDF-Rechnung@efv.admin.ch zu schicken.

Rechnungsadresse (bitte unbedingt die unten aufgeführte REF-Nummer angeben):

Bundesamt für Gesundheit BAG
c/o Dienstleistungszentrum Finanzen EFD
REF-1014-80102
CH-3003 Bern

Inkrafttreten

Dieses Faktenblatt ist ab dem 17. Mai 2021 gültig.

Kontakt bei Fragen

Bei Fragen können sich die Kantone an die Sektion Analysen, Mittel und Gegenstände (AMG), Tel. +41 58 469 17 33, eamgk-al-sekretariat@bag.admin.ch, wenden.

³ die sie den Leistungserbringern nach Anhang 6 der Covid-19-Verordnung 3 vergütet haben

⁴ vgl. Art. 26c Abs. 4 Covid-19-Verordnung 3

Weitere Informationen:



Umsetzung der Teststrategie Sars-CoV-2 (Version 16.04.2021)

QR-Code

Testanlass	Grund der Testung	Empfohlene Testmethode ¹ (1. bedeutet höchste Priorität)	Wenn Schnelltest oder Pool positiv, Bestätigung durch PCR?	Meldepflicht/ Kantonale wöchentliche Datenerhebung	Frequenz	Kostenübernahme durch Bund ⁵	Umsetzung gemäss		
Symptomatische Personen									
Symptomlose Personen	Ausbruchsuntersuchung und Kontrolle (ärztliche Anordnung)		keine Bestätigungsdiagnostik	meldepflichtig	einmalig	regulärer Tarif	Empfehlung (BAG): Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien Management von Ausbrüchen und Anlässen mit hohem Übertragungspotenzial Wo testen?		
	1. Schnelltest diagnostischer Standard 2. PCR-Einzeltest 3. Gepoolte Speichel-PCR							keine Bestätigungsdiagnostik, ausser bei Pooling	Einzeltests meldepflichtig
	Individuelle Tests	Tests in Quarantäne	<ul style="list-style-type: none"> Kontakt-Quarantäne Test zur Aufhebung der Quarantäne ab Tag 7 	keine Bestätigungsdiagnostik ⁶	meldepflichtig	einmalig		regulärer Tarif	
		Ab dem 5. Tag nach Meldung der SwissCovid App							keine Bestätigungsdiagnostik
		Präventiver Einzeltest ²	1. Schnelltest diagnostischer Standard 2. Schnelltest Screening Standard 3. Selbsttest möglich	wenn positiv Bestätigungsdiagnostik	keine Meldung (s. Bestätigungsdiagnostik)	Max. 1x/Woche		regulärer Tarif	Empfehlung (BAG): Testen ohne Symptome Wo testen?
	Gesundheits-einrichtungen (Incl. Spitex)	Ambulante Patienten & Besucher	Schnelltest diagnostischer Standard	wenn positiv Bestätigungsdiagnostik	keine Meldung (s. Bestätigungsdiagnostik)	einmalig		Basistarif	Empfehlung (BAG)
		Personal & Bewohner	1. Gepoolte Speichel-PCR 2. Schnelltest diagnostischer Standard	wenn positiv Bestätigungsdiagnostik	kantonale wöchentliche Datenerhebung	repetitiv		Basistarif	kantonale Vorgaben: Anspruchstellen für repetitive Testung in Unternehmen
	Repetitive Tests zur Prävention & Früherkennung von Ausbrüchen	Ausbildungsstätte	1. Gepoolte Speichel-PCR 2. Schnelltest diagnostischer Standard	wenn positiv Bestätigungsdiagnostik	kantonale wöchentliche Datenerhebung	repetitiv		reduzierter Tarif	Merkblatt zur gezielten und repetitiven Testung symptomloser Personen Merkblatt zum Pooling von Proben FAQ folgt
		Betriebe (Incl. Testung statt Quarantäne ³)	1. Gepoolte Speichel-PCR 2. Schnelltest diagnostischer Standard	wenn positiv Bestätigungsdiagnostik	kantonale wöchentliche Datenerhebung	repetitiv		Basistarif	
		Vereine	1. Schnelltest diagnostischer Standard 2. Schnelltest Screening Standard	wenn positiv Bestätigungsdiagnostik	kantonale wöchentliche Datenerhebung	repetitiv		Basistarif	
Situationen mit erhöhter Übertragungswahrscheinlichkeit		1. Gepoolte Speichel-PCR 2. Schnelltest diagnostischer Standard	wenn positiv Bestätigungsdiagnostik	kantonale wöchentliche Datenerhebung	repetitiv	reduzierter Tarif			
Hotspot Management (Anordnung durch kantonale Stelle) ⁴		1. Gepoolte Speichel-PCR 2. Schnelltest diagnostischer Standard	wenn positiv Bestätigungsdiagnostik	keine Meldung (s. Bestätigungsdiagnostik)	einmalig/ erneut möglich	reduzierter Tarif	Empfehlung (BAG)		
Bestätigungsdiagnostik bei positiven Antigen-Schnelltests		PCR-Einzeltest		einzeln	einmalig	regulärer Tarif	Empfehlung (BAG)		

Selbsttests sind aufgrund der mangelnden Sensitivität/Datenlage und bisher keinen überzeugenden Ergebnissen bei Versuchen im Ausland nicht für repetitive Testungen vorgesehen!

- Legende:**
- ↑ Hohes Infektionsrisiko
 - ↑↑ Hohes Verbreitungsrisiko
 - ↑ Kontakt zu besonders gefährdeten Personen
 - ↑ Testung der mobilen Bevölkerung
- 1) Schnelltest nur zur Fachanwendung. Liste zu verwendenden validierten Schnelltests: [Validierte SARS-CoV-2 Schnelltests](#), [Merkblatt zum Pooling von Proben](#)
 - 2) Bei Reisen werden PCR-Tests nicht bezahlt. Grenzgänger können sich auch öfter testen lassen als 1x/Woche wenn keine anderweitige Kostenübernahme. [Faktenblatt: Regelung der Kostenübernahme der Analyse auf Sars-CoV-2 und der damit verbundenen Leistungen](#)
 - 3) Falls in einem Unternehmen im Rahmen eines kantonalen Testkonzeptes repetitive Testungen durchgeführt werden, können im beruflichen Kontext Mitarbeiter/innen in bestimmten Fällen trotz Quarantäne weiter unter strenger Einbehaltung von Allgemeinmassnahmen weiter arbeiten.
 - 4) Im Umfeld von unkontrollierten Ausbrüchen und Situationen mit deutlich erhöhter Übertragungswahrscheinlichkeit. Diese sind dann gegeben, wenn ein enger und langandauernder Kontakt und ein Aufenthalt in schlecht belüfteten Räumen mit vielen Personen sich trotz guten Schutzkonzept nicht vermeiden lässt. [Erläuterungen zur Änderung vom 12.03.2021, Anlage G, 2.1.1 b, Seite 18](#)
 - 5) [Faktenblatt: Regelung der Kostenübernahme der Analyse auf Sars-CoV-2 und der damit verbundenen Leistungen](#)
 - 6) Bei positivem Schnelltest nach Aufhebung der Einreisequarantäne (ab Tag 7 nach Einreise) ist eine Bestätigungsdiagnostik per PCR möglich.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung, eamgk-al-sekretariat@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch